

81. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Friedrichshafen

Am 27. Oktober 2000 trafen sich die Präsidenten und sonstigen Vertreter der Notarkammern sowie weiterer Notarorganisationen zu der 81. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer, die diesmal im Bereich der Notarkammer Stuttgart stattfand. Friedrichshafen war dabei nicht nur wegen der Lage am Bodensee ein reizvoller Tagungsort. Auch die Tatsache, dass die Vertreterversammlung in einem Gebiet stattfand, in welchem alle drei Notariatsformen (Amtsnotariat, freies hauptberufliches Notariat und Anwaltsnotariat) nebeneinander existieren, gab dem Treffen einen interessanten Anstrich. Dabei war eine Fokussierung auf das baden-württembergische Amtsnotariat angesichts des laufenden EuGH-Verfahrens betreffend die Notarkosten nicht zu übersehen.

Tätigkeit der Bundesnotarkammer seit der 80. Vertreterversammlung

In seinem schriftlich vorgelegten Tätigkeitsbericht für den Zeitraum seit der letzten Vertreterversammlung erläuterte der Präsident der Bundesnotarkammer wie gewohnt diejenigen aktuellen Sachthemen, die ohne besondere Behandlung in der Vertreterversammlung selbst blieben. Dr. Vaasen ergänzte den Bericht um den Hinweis auf die 164. Sitzung des Präsidiums, welche in Luxemburg stattfand und mit einem Besuch des Europäischen Gerichtshofs verbunden war. Das Präsidium sei vor Ort durch die deutschen Vertreter beim EuGH, die Richter Prof. Dr. Hirsch und Dr. Pirrung sowie den Generalanwalt Alber, freundlich betreut worden. Dabei bestand Gelegenheit, sowohl einer Verhandlung des Gerichts erster Instanz beizuwohnen, als auch zu einem anschließenden Gespräch mit den genannten deutschen Vertretern. Besondere Erwähnung fand auch die gemeinsame Pressemitteilung der Bundesnotarkammer und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (AgV) zum

Gesetzesentwurf zur Formvorschriftenanpassung im BGB (elektronische Form, Textform; vgl. BNotK-Intern 4/2000, S. 1 ff.), die erfreuliche Resonanz in den Medien gefunden hatte und wohl nicht ohne Einfluss auf die ebenfalls kritische Stellungnahme des Bundesrates war. Schließlich wurde auf die laufenden Vorbereitungen zu einem Symposium der Bundesnotarkammer zur aktienrechtlichen Hauptversammlung im Zeitalter der neuen Medien („Internet-HV“) hingewiesen, welches im Frühjahr nächsten Jahres stattfinden soll.

Personalentscheidungen

Die Vertreterversammlung hatte auch einige Personalentscheidungen zu treffen.

So gab es im Präsidium der Bundesnotarkammer einen Wechsel, nachdem Notar Dr. Helmut Keidel, München, seine Mitgliedschaft im Präsidium niedergelegt hatte. An die Stelle von Dr. Keidel trat Notar Dr. Tillmann Götte, München, der zum Vizepräsidenten der Vertreterversammlung gewählt wurde.

Auch auf der Ebene der Geschäftsführung standen bzw. stehen einige Neuerungen an. Die Vertreterversammlung stimmte der Ernennung von Notar a.D. Christian Hertel zum Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts ab dem 1.2.2001 zu. Hertel, bisher stellvertretender Geschäftsführer des DNotI, tritt damit an die Stelle von Notar a.D. Dr. Peter Limmer, der ab dem 1.2.2001 als Notar in Würzburg tätig sein wird. Zudem stimmte die Vertreterversammlung der Ernennung von Dr. Jens Fleischhauer, LL.M., zum Geschäftsführer der Bundesnotarkammer mit Wirkung zum 1.1.2001 zu, der damit die derzeit vakante Stelle der ausgeschiedenen Notarin Sigrun Erber-Faller einnehmen wird. Zur professionellen Umsetzung des Pilotprojekts NotarNetz und Zertifizierungsstelle wurde Notar a.D. Alexander Benesch zum Geschäftsführer der von der Bundesnotarkammer neu gegründeten NotarNetz GmbH ernannt. Zugleich stimmte die Vertreterversammlung seiner Bestellung zum Geschäftsführer des Geschäftsbereiches NotarNetz bei der Bundesnotarkammer zu.

Initiativen der Bundesnotarkammer zur Vereinfachung und Entlastung der Rechtspflege

Die Vertreterversammlung beschloss, die bisherigen Initiativen der Bundesnotarkammer zur Vereinfachung und Entlastung der Rechtspflege zu bündeln und in einer konzentrierten Aktion vor allem auf Länderebene nochmals vorzutragen. Es handelt sich hierbei um folgende fünf Themenbereiche: Initiative zur außergerichtlichen Streitbeilegung, Vorschlag zur Gewährung von Grundbucheinsicht durch Notare, Einführung einer qualifizierten Beglaubigung, Einrichtung eines zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und ausschließliche Zuständigkeit der Notare im Erbscheinver-



Friedrichshafen spiegelt die Vielgestaltigkeit des Notariats wider: Die drei Notariatsformen im OLG-Bezirk Stuttgart (Beamtennotariat, freies hauptberufliches Notariat, Anwaltsnotariat) grenzen unmittelbar an das hauptberufliche Notariat in Bayern und das reine Beamtennotariat im OLG-Bezirk Karlsruhe an. Der Blick über den Bodensee weist nach Österreich und in die Schweiz.

Unsere Themen:

81. Vertreterversammlung in Friedrichshafen	1
Endfassung der neuen DONot vorgelegt	2
BNotK-Initiative zur Rechtspflegeentlastung	4
BNotK-Intern im Internet	6
Treffen des DNotI mit dem EuGH	7
Erbrechtsforum der BNotK in Berlin	7
Aufgelesen: „Modernität und Genie“	8
Letzte Meldung:	
EU gegen Staatsangehörigkeitsvorbehalt	8

fahren. Näheres hierzu ist dem gesonderten Beitrag in diesem Heft zu entnehmen (S. 4).

Kostenrecht

Ein zentrales Thema war das derzeit beim EuGH anhängige Vorlageverfahren des AG Müllheim betreffend die Vereinbarkeit der Gebühren der badischen Amtsnotare bei bestimmten Beurkundungen im Bereich des Gesellschaftsrechts mit der Gesellschaftsteuererrichtlinie 69/335/EWG (vgl. BNotK-Intern 5/2000, S. 4 f.). Die Vertreterversammlung kam zu der Auffassung, dass Lösungsalternativen für den Fall vorbereitet werden müssten, dass der EuGH unter Bezugnahme auf die Modelo-Entscheidung aus dem Jahre 1999 in der Weise entscheiden werde, dass die teilweise dem Staat zufließenden Beurkundungsgebühren in dem von der Richtlinie erfassten Bereich aufwandsbezogen ausgestaltet werden müssten. Denkbar sei etwa, die Gebühren für Beurkundungen der Amtsnotare im Bereich des Gesellschaftsrechts nicht mehr dem Staat, sondern in voller Höhe den Notaren selbst zufließen zu lassen. Der Staat dürfte von den Notaren für diesen Beurkundungsbereich allenfalls Kostenersatz verlangen. Eine solche Lösung könnte die Einheitlichkeit der Kostenordnung in Deutschland erhalten, ohne in bestehende Grundstrukturen des Notariats in Baden-Württemberg einzugreifen.

Berufsrecht

Rechtzeitig vor der Vertreterversammlung hatte das niedersächsische Justizministerium den endgültigen Entwurf für eine Dienstordnung vorgelegt. Es wurde die Erwartung geäußert, dass die anderen Bundesländer gleichlautende Texte verabschieden würden, wenn auch länderspezifische Regelungen zu Detailfragen denkbar sind. Es wurde festgestellt, dass das Notariat in einem mühsamen Prozess mit den Justizverwaltungen eine Reihe an Verbesserungen gegenüber den ur-

„Man muss nur wollen und daran glauben, dann wird es gelingen“ – Was für die mutigen Luftschiffprojekte des Grafen v. Zeppelin galt, sollte auch für die ehrgeizigen Vorhaben der BNotK gelten.



sprünglichen Vorschlägen erreicht habe. Nähere Informationen zur neuen Dienstordnung bietet der gesonderte Beitrag in diesem Heft (siehe unten).

Kurz besprochen wurden auch die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Auswärtsbeurkundungen innerhalb des Amtsbereichs (vgl. BNotK-Intern 5/2000, S. 5 f.). Auf Ebene der Geschäftsstelle sowie des Berufsrechtsausschusses sollen die vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Einschränkungen in konkrete Tatbestände gefasst werden. Ein akuter Änderungsbedarf der Richtlinien und Richtlinienempfehlungen wurde derzeit nicht gesehen.

Europarecht

Aus dem Bereich des Europarechts waren die Entwicklungen betreffend die Änderung der Geldwäscherichtlinie von besonderem Interesse (vgl. dazu BNotK-Intern 3/2000, S. 4, und 6/1999, S. 5). Dabei geht es um das Problem der Einführung einer Meldepflicht auch für Notare im Falle eines Verdachts auf Geldwäsche. Eine solche, auf die rein subjektive Beurteilung des Notars abstellende Verdachtmeldepflicht würde mit der Pflicht zur Verschwiegenheit kollidieren und das unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Notar empfindlich stören. Inzwischen ist es zu einer politischen Einigung auf Ratsebene gekommen, die eine Verdachtmeldepflicht auch für Notare enthält, diese jedoch dann entfallen lässt, wenn der Verdacht im Rahmen einer ersten Klärung der Rechtslage geschöpft wird. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Europäische Parlament zu dieser Fassung des Rates stellen und wie eine spätere Umsetzung in nationales Recht aussehen wird.

Zur Sprache kam auch die geplante Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Umsetzung des Brüssel-I-Abkommens von 1968). Mit dieser Verordnung wird die europaweite Verwendung vollstreckbarer notarieller Urkunden ermöglicht, wobei die Bundesnotarkammer über das Europäische Parlament ein Exequaturverfahren der Notare für ausländische Vollstreckungstitel vorgeschlagen hat.

Internationale Tätigkeit der Bundesnotarkammer

Dr. Vaasen berichtete über die internationalen Tätigkeiten der Bundesnotarkammer, wobei die Organisation und Durchführung der U.I.N.L.-Mitgliederversammlung vom 12. bis 16. 6. 2000 in Köln (vgl. BNotK-Intern 3/2000, S. 5) im Mittelpunkt stand.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte die in Zusammenarbeit mit der C.N.U.E. durchgeführte ERA-Tagung „Zukünftige Herausforderungen an das europäische Notariat“ am 20./21.9.2000 in Brüssel dar (vgl. BNotK-Intern 4/2000, S. 8, und 5/2000, S. 6 f.).



Das Notariat in Deutschland kann sich nicht in einer Idylle einrichten. Dafür sorgen nicht zuletzt die Entwicklungen in Europa: Von der Geldwäscherichtlinie über EuGH-Verfahren zu Notarkosten bis zum Streit über den Staatsangehörigkeitsvorbehalt und Art. 45 EG-Vertrag.

Abschlussveranstaltung

Den traditionellen Abschluss der Vertreterversammlung bildete eine festliche Abendveranstaltung mit Ansprachen und musikalischem Rahmenprogramm. In den schönen Räumlichkeiten des Schlosses Montfort, Langenargen, fanden sich neben dem Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Herrn Professor Dr. Goll, weitere hohe Vertreter von Justiz und Justizverwaltung als Ehrengäste ein.

Neue „Dienstordnung für Notarinnen und Notare“

Das Niedersächsische Justizministerium hat jetzt die Endfassung der „Dienstordnung für Notarinnen und Notare“ vorgelegt (vgl. zum letzten Entwurf BNotK-Intern 3/2000, S. 1 f.). Diese Fassung wird in Niedersachsen in Kraft gesetzt. Die anderen Länder werden dem voraussichtlich folgen. Die Textfassung mit Mustern ist abrufbar auf der Homepage der Bundesnotarkammer (<http://www.BNotK.de>).

Nebenakten sind jetzt 7 Jahre aufzubewahren. Der Notar kann aber schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen. Die in dem letzten Entwurf bereits vorgesehene Regelung zur Dokumentation zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten wurde in die Endfassung

übernommen. Die Neufassung der Dienstordnung berücksichtigt weiter alle im Zusammenhang mit der BNotO-Novelle erforderlichen Anpassungen. Auch die Systematik der Dienstordnung ist neu gefasst. So werden die im Notariat zu führenden Unterlagen im Wesentlichen jeweils abschließend innerhalb einer Vorschrift geregelt. Gemeinsame Vorschriften werden dabei vorangestellt. Des Weiteren führt die Neufassung der Dienstordnung ausdrückliche Regelungen zur EDV-unterstützten Bücherführung ein, die die tägliche Praxis erleichtern. Sprachlich wurde, wie schon in der neuen Bezeichnung „Dienstordnung für Notarinnen und Notare“ zum Ausdruck kommt, überall die weibliche Form „Notarinnen“ bzw. „Notariatsverwalterinnen“, „Landgerichtspräsidentinnen“ etc. eingeführt.

Im einzelnen sind zahlreiche Änderungen erfolgt, von denen folgende hervorzuheben sind:

1. Amtssiegel

Bei der Regelung zur Führung der Amtssiegel wird ein deklaratorischer Hinweis auf die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften aufgenommen.

2. Amtsschild und Namensschild

Nach der Neufassung enthält das Amtsschild das Landeswappen und die Aufschrift „Notarin“ oder „Notar“ oder beide Amtsbezeichnungen. Eine Pluralform „Notare“ bzw. „Notarinnen“ ist aber im Hinblick auf die dann möglichen vielfältigen Varianten nicht aufgenommen worden. Daneben wird auch das sogenannte Kombinationsschild ausdrücklich zugelassen. So kann auf dem Namensschild das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

3. Führung der Unterlagen und Aufbewahrung

§ 5 der Neufassung gibt erstmals eine systematische und zusammenfassende Übersicht über alle vom Notar zu führenden Unterlagen, d. h. Bücher, Verzeichnisse, Akten und Übersichten. Dabei wird neu geregelt, dass alle Unterlagen in der Geschäftsstelle zu führen sind. Des Weiteren wird die Aufbewahrungsdauer der Unterlagen bestimmt. So sind Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung dauernd, Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namensverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste und Generalakten 30 Jahre aufzubewahren. Nachdem die Aufbewahrungsdauer von Nebenakten in den früheren Entwürfen von ursprünglich 7 auf 30 Jahre verlängert wurde, beträgt sie jetzt wieder 7 Jahre. Der Notar kann aber spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im

Falle der Regressgefahr. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten, sofern nicht im Einzelfall ihre weitere Aufbewahrung erforderlich ist.

4. Grundsatz der papiergebundenen Bücherführung

Die Neufassung der Dienstordnung bestimmt ausdrücklich, dass die Führung der Bücher und Verzeichnisse auf dauerhaftem Papier erfolgt und andere Datenträger lediglich Hilfsmittel sind. Hiermit wird der allgemein anerkannte Grundsatz der papiergebundenen Bücherführung zum Ausdruck gebracht. Dies bedeutet, dass die EDV-unterstützte Führung der Bücher, Register und Listen des Notars zulässig ist, aber nur der Ausdruck dieser Unterlagen auf dem Medium Papier den Anforderungen des notariellen Dienstrechts genügt.

5. Muster

Muster dürfen im Format (z.B. Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. Abweichungen von der Gestaltung sind nur mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich.

6. Urkundenrolle

Die Neuregelung bestimmt in Form eines Positivkataloges, welche Vorgänge in die Urkundenrolle einzutragen sind. Auch der Eintragungszeitpunkt in die Urkundenrolle wird bestimmt. Eintragungen sind zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung in ununterbrochener Reihenfolge vorzunehmen. Die Aufführung der Beteiligten in Spalte 3 wird insgesamt neu und detaillierter gefasst. Dabei wird im Grundsatz vom formellen Beteiligtenbegriff ausgegangen. So sind bei notariellen Niederschriften nach §§ 8 und 38 BeurkG die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind, aufzuführen. Bei Beglaubigungen wird auf die Person abgestellt, die die Unterschrift, das Handzeichen oder die Zeichnung vollzogen oder anerkannt hat. Sind mehr als 10 Personen aufzuführen, genügt eine zusammenfassende Bezeichnung. In Vertretungsfällen sind Vertreter sowie Vertretene aufzuführen; bei Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ist auch die Gesellschaft zu nennen. Der Gegenstand des Geschäfts ist in Stichworten so genau zu bezeichnen, dass das Geschäft deutlich unterscheidbar beschrieben ist. Dabei können gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden. Bei Beglaubigungen ist jetzt stets anzugeben, ob der Notar den Entwurf der Urkunde gefertigt hat oder nicht. Bei Beglaubigungen mit Entwurf ist die Angabe des Geschäftsgegenstandes zwingend, bei Beglaubigungen ohne Entwurf fakultativ.

7. Erbvertragsverzeichnis

Das Erbvertragsverzeichnis wird jetzt unmittelbar im Anschluss an die Urkundenrolle

geregelt. Ebenso wie bei der Urkundenrolle sind hier Eintragungen zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung vorzunehmen.

8. Eintragungen im Verwahrungsbuch und Massenbuch

Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr sind Eintragungen unter dem Datum des Eingangs der Kontoauszüge noch an dem Tag vorzunehmen, an dem diese bei dem Notar eingehen. Dementsprechend sind die Kontoauszüge mit dem Eingangsdatum zu versehen. Der rechnerische Abschluss und der Übertrag beim Verwahrungsbuch hat sofort und nicht erst am Jahresabschluss zu erfolgen. Des Weiteren wird der Jahresabschluss nunmehr auch für das Massenbuch vorgeschrieben. Am Schluss des Kalenderjahres ist für jede nicht erledigte Masse der Saldo zu bilden. Die Summe der Salden ist dem Abschluss im Verwahrungsbuch gegenüberzustellen.

9. Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten

Die Neufassung der Dienstordnung für Notare enthält eine ausdrückliche Regelung über Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten. Erfasst sind dabei nur Vorkehrungen zur Einhaltung derjenigen Mitwirkungsverbote, die auf einer Vorbefassung oder Bevollmächtigung beruhen. Demnach muss, damit die Dokumentationen den Anforderungen des § 28 BNotO und den Richtlinienansatzungen genügen, die Identität der Personen, für die der Notar bzw. sein Sozium außerhalb seiner Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist bzw. die den Notar bevollmächtigt haben, zweifelsfrei erkennbar sein. Des Weiteren ist der Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise anzugeben. Die Angaben müssen einen Abgleich mit der Urkundenrolle und dem Namensverzeichnis ermöglichen. Diese Vorkehrungen sind nicht erforderlich, wenn der Notar solche Vorkehrungen bereits zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen, etwa zur Überprüfung anwaltlicher Tätigkeitsverbote gem. § 45 BRAO, trifft.

10. Automationsgestützte Bücherführung

Bei automationsgestützter Bücherführung muss jeweils an dem Tage, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre, die Eingabe in den Datenspeicher und der Ausdruck dieser Eingabe erfolgen. Soweit bei dem Ausdruck Wiederholungen früherer Ausdrücke entstehen, sind diese sogenannten Zwischenausdrücke zu vernichten. Für Änderungen gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie bei herkömmlicher Bücherführung. Der Änderungsvermerk braucht jedoch nicht bei jedem Zwischenausdruck, sondern erst bei Ausdruck der jeweils vollgeschriebenen bzw. abgeschlossenen Seite datiert und unterschrieben werden.

11. Aufbewahrung der Urkunden

Bei gesonderter Aufbewahrung von Erbverträgen kann anstelle des Vermerkblattes auch eine beglaubigte Abschrift des Erbvertrages zur Urkundensammlung genommen werden. Diese ist jedoch in einen verschlossenen Umschlag zu nehmen, es sei denn, die Beteiligten haben sich mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklärt. Dieses Einverständnis kann direkt in die Urkunde aufgenommen werden. Trotz erheblicher Kritik der Praxis wurde an dem Erfordernis der verschlossenen Aufbewahrung seitens des Niedersächsischen Justizministeriums aus Datenschutzgründen festgehalten. Auch die Abschriften der Verfügungen von Todes wegen, die auf Wunsch der Beteiligten zurückbehalten werden, sind grundsätzlich in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, können bei Einverständnis aber auch offen aufbewahrt werden.

12. Verwahrungsgeschäfte

Entsprechend dem Vorschlag der Bundesnotarkammer wurde die Verbindlichkeitserklärung der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots der Notare durch einen Verweis auf eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ersetzt. Hiermit werden die Anderkontenbedingungen in die Verantwortung der Berufsvertretung gelegt und damit der Sachverstand des Berufsstandes stärker genutzt. Wie bisher bleiben dabei Verbindlichkeit und Inhalt der Anderkontenbedingungen bundeseinheitlich gleich. Neugefasst wurde auch die Abrechnungspflicht. Diese wird gegenüber Kreditinstituten dahingehend eingeschränkt, dass beim Vollzug von Grundstückskaufverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften eine Abrechnung nur auf Verlangen erteilt werden muss.

13. Herstellung der Urschriften

Vordrucke, die dem Notar von einem Urkundsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen der Dienstordnung an die Herstellung von Urschriften genügen. Insbesondere dürfen die Vordrucke keine auf den Urheber des Vordrucks hinweisenden individuellen Gestaltungsmerkmale wie Namensschriftzug, Logo, Signet oder Ähnliches aufweisen. Diese Neuregelung zielt auf die zunehmende Verwendung von Vordrucken von Kreditinstituten ab, die insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditgewährung bei Grundstückskäufen zur Verfügung gestellt werden. Beglaubigungen ohne Entwurf sind von der Neuregelung ausgenommen.

14. Siegeln von Urkunden

In der Dienstordnung werden jetzt allgemeine Anforderungen an Siegel festgelegt. Die Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. Eine Entfernung

des Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein. Bei herkömmlichen Siegeln ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Bei neuen Siegelungstechniken wie bspw. den sog. selbstklebenden Siegelsternen mit flexibler Prägeeinlage, bei denen die Mehloblate durch eine Kunststoffmasse ersetzt ist, muss ein Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung vorliegen. Hier wird derzeit die Entwicklung eines entsprechenden Zertifizierungsverfahrens geprüft.

15. Notariatsverwaltung und Notarvertretung

Der Vermerk über Beginn und Beendigung der Notariatsverwaltung und Vertretung ist nicht mehr mit Datum und Unterschrift zu versehen. Auch die Vorgabe der „unverzüglichen“ Erstellung des Vermerks entfällt.

16. Übergangsregelungen

Die Dienstordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Laufende Bücher und Verzeichnisse sind erst ab dem Beginn des auf das In-Kraft-Treten folgenden Kalenderjahres nach den Neuregelungen zu führen. Für alle Massen, die vor diesem Zeitpunkt angelegt worden sind, kann das Massenbuch nach den alten Vorschriften fortgeführt werden.

* * *

Initiativen der Bundesnotarkammer zur Vereinfachung und Entlastung der Rechtspflege

Die 81. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Friedrichshafen hat beschlossen, die bereits entwickelten und auf Bundesebene vorgetragenen Vorschläge zur Vereinfachung und Entlastung der Rechtspflege zu bündeln und verstärkt den zuständigen Stellen nahe zu bringen. Da bei allen Einzelthemen vor allem die Länder und deren Verwaltungen profitieren können, sollen die Initiativen in erster Linie von den einzelnen Notarkammern an die zuständigen Stellen auf Länderebene herangebracht werden, mit dem Angebot einer aktiven Unterstützung durch die Bundesnotarkammer. Nachfolgend sollen die einzelnen Vorschläge thematisch vorgestellt werden.

1. Außergerichtliche Streitbeilegung durch Notare

Gegenstand der Initiative:

Förderung der Tätigkeit von Notaren bei der außergerichtlichen Streitbeilegung z. B. als Mediatoren, Gütestelle, Schlichter oder

Schiedsrichter durch

- Herausgabe praktisch orientierter Empfehlungen für die Fassung einer Güteordnung und einer Schiedsvereinbarung,

- Unterstützung der Anträge von Notaren auf Anerkennung als Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO,

- Unterstützung der Benennung von Notaren als Schiedsrichter durch die Notarkammern,

- Ausbildungsmaßnahmen.

Ziele:

- Verstärkung des Beitrags des Notariats zur gerichtsentlastenden außergerichtlichen Streitbeilegung.

- Ergänzung der streitvermeidenden Urkundstätigkeit durch Nutzbarmachung des auf Neutralität ausgerichteten berufsrechtlichen Status des Notars auch bei der Beilegung bereits entstandener Streitigkeiten.

Beweggründe:

- Das Berufsrecht des Notars legt ihn auf eine unabhängige und unparteiliche Rolle fest. Damit gehört auch die Rechtsbetreuung der Parteien bei der Beilegung von Konflikten als neutraler Dritter ohne Entscheidungsbefugnis zur notariellen Amtstätigkeit. Dies lässt den Notar als besonders geeignet zur Übernahme einer derartigen Rolle erscheinen.

- Die positiven Erfahrungen mit Vermittlungsverfahren (z. B. nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz), die dem Notar gesetzlich zugewiesen wurden, ermutigen zur Übernahme konfliktbeilegender Aufgaben auch außerhalb gesetzlicher Spezialzuweisungen.

- Die Schaffung eines institutionellen Rahmens mit bestimmten rechtlichen Folgen (verjährungsunterbrechende Wirkung von Anträgen, Vollstreckbarkeit schriftlicher Vergleiche) steigert die Attraktivität des justizentlastenden Schlichtungsangebots durch Notare. Daher sind z. B. in Bayern alle Notare durch Landesgesetz als Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gesetzlich anerkannt. Andere Bundesländer haben gesetzliche Regelungen geschaffen, die die individuelle Zulassung interessierter Notare ermöglichen – ggf. unter Beschränkung der Zuständigkeit auf bestimmte Rechtsgebiete.

- Die Übernahme eines Schiedsrichteramtes ist zwar keine notarielle Amtstätigkeit. Jedoch hat der Gesetzgeber durch die Freistellung vom Erfordernis einer Nebentätigkeitsgenehmigung zu erkennen gegeben, dass diese Tätigkeit eine besondere Nähe zur unparteilichen Amtstätigkeit des Notars aufweist. Sie ist mit der notariellen Amtstätigkeit ohne weiteres vereinbar. Das Engagement von Notaren als Schiedsrichter stellt eine besondere Möglichkeit dar, ihre juristische Kompetenz zur Lösung und Entscheidung rechtlicher Konflikte als flexible Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit zu nutzen.

2. Gewährung der Grundbucheinsicht durch Notare

Gegenstand der Initiative:

Zuständigkeit des Notars, neben dem Grundbuchamt Einsicht in das elektronisch geführte Grundbuch nach § 12 GBO zu gewähren und amtliche Ausdrücke zu erteilen.

Ziele:

- Weitgehende Entlastung der staatlichen Grundbuchämter vom personellen und sachlichen Aufwand für die Einsichtsgewährung in das Grundbuch.

- Verbesserung des Angebots zur Grundbucheinsicht durch das Hinzutreten der örtlich und zeitlich flexibleren Einsichtsmöglichkeiten in den Notariaten.

Beweggründe:

- Die Gewährung der Grundbucheinsicht belastet die Grundbuchämter: Nach der Einführung des automatisierten Abrufverfahrens werden kaum noch professionelle Einsichtnehmer in den Grundbuchämtern vorstellig. Die verbleibenden Einsichtnehmer sind zum größten Teil rechtliche Laien, für die die Grundbucheinsicht oft weitere Fragen aufwirft. Deren Beantwortung kann sich das Personal der Grundbuchämter kaum entziehen. Damit bindet die Einsichtsgewährung Arbeitskraft für Tätigkeiten, die nicht der Registerführung als eigentlicher Aufgabe dienen.

- Bereits die Möglichkeit, parallel bei Notaren Einsicht zu nehmen, wird die Grundbuchämter wesentlich entlasten. In vielen Gebieten stehen Notare angesichts des Rückzugs der Grundbuchämter aus der Fläche zahlreicher und ortsnäher zur Verfügung. Selbst wo Notarstellen nur an Amtsgerichtsbezirken eingerichtet sind, führen die flexibleren und publikumsfreundlicheren Dienstzeiten der Notare zu einem attraktiven Alternativangebot.

- Bei weitem nicht alle Einsichtnahmen in das Grundbuch sind mit der Notwendigkeit einer Grundakteneinsicht verbunden. In einigen Fällen wird weiterhin die Einsicht in die Grundakten erforderlich sein. Dies führt jedoch nicht zwingend zur Inanspruchnahme der Grundbuchämter, da die einer Eintragung zugrunde liegenden Bewilligungen – gegebenenfalls durch Vermittlung des Notars, der Einsicht in das Grundbuch gewährt hat – häufig aufgrund der Angaben im Grundbuch aus der Urkundensammlung eines Notars, der die Unterschrift unter der Erklärung beglaubigt hat, beschafft werden können.

- Dem Notar als unabhängigen und unparteiischem Amtsträger kann ohne weiteres die Befugnis übertragen werden, das rechtliche Interesse als Voraussetzung der Grundbucheinsicht zu prüfen.

- Eine Zuständigkeit für Notare zur Einsichtsgewährung erfordert zwar ergänzende Regelungen. Unlösbare Problemstellungen sind jedoch nicht ersichtlich: So kann es grund-

sätzlich beim Prinzip der kostenlosen Grundbucheinsicht bleiben. Allenfalls die für einen Abruf aus dem elektronischen Grundbuch anfallenden Kosten muss der Notar dem Einsichtnehmer als Auslage weitergeben können. Gegen die Entscheidung des Notars über die Einsichtsgewährung muss ein Rechtsmittel zu den Gerichten eingelegt werden können. Vergleichbare Rechtswege gegen notarielle Entscheidungen bestehen in anderen Bereichen bereits und stellen keine Besonderheit dar. Aus der bisherigen Praxis des automatisierten Abrufverfahrens sind keine Haftungsprobleme infolge fehlerhafter Übermittlung bekannt. Soweit Bedarf besteht, ist an eine verbesserte Absicherung der Authentizität der übermittelnden Grundbuchdaten zu denken (z. B. durch Einsatz elektronischer Signaturen).

- Denkbar sind auch länderspezifische Regelungen aufgrund einer bundesrechtlichen Öffnungsklausel. Landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen berühren nicht die einheitliche inhaltliche Gestaltung, die für die Aussagekraft des Grundbuchs gegenüber jedermann entscheidend ist, so dass Befürchtungen wegen einer schädlichen Zersplitterung des Grundbuchsrechts unbegründet sind. Eine erheblich größere Gefahr geht im Übrigen von der systemtechnischen Zersplitterung der EDV-Grundbücher aus, die die erstrebenswerten Möglichkeiten einer länderübergreifenden Grundbucheinsicht auf Jahre zu blockieren droht.

- Bereits heute nehmen Notare Aufgaben im Verkehr zwischen dem Grundbuchamt und dem Publikum wahr. So ist es in einigen Bundesländern gängige Praxis, dass Vollzugsmittlungen über erfolgte Eintragungen nur noch an den antragstellenden Notar übermittelt werden, der seinerseits die Weitergabe an die verschiedenen Beteiligten übernimmt.

3. Qualifizierte Beglaubigung

Gegenstand der Initiative:

Vorschlag für eine Neufassung des § 40 BeurkG durch Einführung

- einer beschränkten Prüfungs- und Belehrungspflicht bei einer reinen Unterschriftsbeglaubigung und der Erklärung gegenüber öffentlichen Registern,

- einer Verpflichtung, eine sonstigen Unterschriftsbeglaubigungen vorausgegangene (nicht obligatorische) Entwurfs- oder Prüfungstätigkeit des Notars im Beglaubigungsvermerk erkennbar zu machen.

Ziele:

Bessere Ausschöpfung und rechtliche Absicherung der mit der notariellen Tätigkeit bei der Unterschriftsbeglaubigung – insbesondere bei der Abgabe von Erklärungen gegenüber staatlichen Registern – verbundenen positiven Effekte:

- Schutzwirkung zugunsten rechtlich unerfahrenen Beteiligten durch die bei der Ent-

wurfsfertigung bzw. –prüfung durch den Notar geleistete Beratung und Belehrung.

- Filterfunktion zugunsten der Register, von denen der Notar von vornherein aussichtslose Anträge fernhält.

Beweggründe:

- Bereits heute geht der Beglaubigung einer Unterschrift häufig der Entwurf oder zumindest die Prüfung der unterschriebenen Erklärung durch den Notar voraus. In diesen Fällen trifft den Notar die volle Belehrungspflicht aus § 17 Abs. 1 BeurkG, obwohl § 40 BeurkG für den Notar bei einer reinen Unterschriftsbeglaubigung nur beschränkt Prüfungspflichten begründet. Die damit verbundene materielle Richtigkeitsgewähr gerade für Registererklärungen ist derzeit jedoch rechtlich nicht abgesichert.

- Für nicht fachkundige Personen bestehen gerade im Registerverkehr erhebliche Risiken. Sie werden sich bei rechtlich nachteiligen Eintragungen über deren Konsequenzen häufig nicht bewusst, vor allem wenn sie auf Vordrucke und Formulare von dritter Seite zurückgreifen, die nicht selten von denjenigen stammen, die von der begehrten Eintragung profitieren – z. B. bei der Eintragung einer Belastung oder der Löschung eines vorrangigen Rechts.

- In diesen Fällen besteht das Risiko, dass Register mit nicht sachgerechten Anträgen konfrontiert werden, die erhebliche Mehrarbeit durch Rückfragen oder gar förmliche Rechtsentscheidungen verursachen.

- Soweit dem entgegengehalten wird, dass Hinweise auf erhebliche Belastungen der Registergerichte aufgrund auftretender Defizite in diesem Bereich nicht vorliegen, ist darauf zu verweisen, dass dies zu einem nicht unerheblichen Teil gerade an der Tätigkeit der Notare liegt. Zukünftige technische Entwicklungen werden aber die Unterschriftsbeglaubigung mit bloßer Identitätssicherungsfunktion in Frage stellen.

- Bedenken, aus Kostengründen sollten die Beteiligten selber entscheiden, ob sie den Schutz durch die notarielle Beratung in Anspruch nehmen, übersehen, dass für die Prüfung einer Registererklärung nicht anders als für eine Unterschriftsbeglaubigung lediglich 1/4 der vollen Gebühr (§ 38 Abs. 2 Nr. 5 und 7, § 145 Abs. 1 Satz 2 KostO) erhoben wird. Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung ergibt sich damit ein Unterschied nur, soweit bei einer bloßen Unterschriftsbeglaubigung (ab Geschäftswerten über 580.000 DM) die Gebührenkappung über 250 DM zzgl. Umsatzsteuer eingreift (§ 45 KostO).

- Eine besondere Behandlung von Unterschriftsbeglaubigungen im Verkehr mit Registerbehörden rechtfertigt sich durch das staatliche Interesse an klaren Anträgen (vergleichbar dem Anwaltszwang in bestimmten Prozessen). Bereits nach geltender Rechts-

lage bestehen aufgrund der Anwendung der vollen Belehrungspflichten des Notars bei Entwurfs- und Prüfungstätigkeit deutliche Unterschiede bei der Ausgestaltung notarieller Pflichten im Zusammenhang mit Unterschriftsbeglaubigungen. Systematische Bedenken sollten nicht daran hindern, die aus der bestehenden Praxis resultierenden positiven Effekte gesetzlich abzusichern.

4. Zentrale Testamentsdatei

Gegenstand der Initiative:

Errichtung einer elektronisch geführten Zentralen Testamentsdatei in Deutschland unter der Trägerschaft der Bundesnotarkammer, die das bisherige System der „AV Benachrichtigungen in Nachlasssachen“ ersetzt (siehe hierzu bereits ausführlich BNotK-Intern 3/1999, S. 3 ff.).

Ziele:

- Verbesserung des vorhandenen Systems zur Gewährleistung der Beachtung von letztwilligen Verfügungen.
- Neueinführung eines Systems zur Gewährleistung der Beachtung von Erklärungen für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit (Vorsorgevollmachten, Betreuungsvollmachten, Patientenverfügungen).
- Öffnung des Systems für den internationalen Auskunftsverkehr zumindest im europäischen Bereich.

• Entlastung der staatlichen Innen- und Justizverwaltung von der Führung der Karteien, insbesondere im Hinblick auf anstehende Modernisierung, durch Übertragung der Dateiführung auf die Bundesnotarkammer.

Beweggründe:

- Das bisherige System der Mitteilungen per Karteikarte ist wegen komplizierter Meldewege und Überlastung der Hauptkartei in Berlin-Schöneberg anfällig für Verzögerungen. Eine zentrale elektronische Testamentsdatei ist der Schlüssel zum Einsatz schneller und preiswerter elektronischer Kommunikation.

• Da keinerlei Empfangsbestätigungen vorgesehen sind, bleiben Verluste auf dem Postweg unbemerkt. Bei elektronischer Kommunikation sind automatisch erstellte Bestätigungen realisierbar.

• Sortierfehler in manuellen Karteien führen meist zur Unauffindbarkeit von Daten. Die moderne Informationstechnik ermöglicht automatisierte und kontinuierliche Datenpflege, Plausibilitätsprüfungen, Überwachung der Speicherdauer vorhandener Daten und fehlertolerante Suchmechanismen bei Anfragen.

• Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Wohnbevölkerung werden immer häufiger der Wohnort, an dem eine Verfügung errichtet und verwahrt wird, und der Ort des Verstorbens auseinanderfallen. Damit steigt der Aufwand für ein funktionierendes Benachrichtigungssystem, so dass die eigentliche Belastungsprobe derzeit erst bevorsteht.

• Die Bevölkerung nimmt Instrumente der Altersvorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung immer stärker an. Zugleich wächst das Bewusstsein, dass diese Erklärungen nur effektiv sein können, wenn ein einheitliches System ihre Auffindbarkeit ohne Mithilfe des Urhebers sicherstellt. Die Einbeziehung dieser Urkunden in ein Benachrichtigungssystem drängt sich auf. Dennoch ist fraglich, ob das bestehende Benachrichtigungssystem hierfür ausgeweitet werden kann.

• Vor dem Hintergrund der ständig wachsenden, auch grenzüberschreitenden Mobilität wird auf europäischer Ebene schon seit langem eine Verknüpfung bestehender Testamentserfassungssysteme angestrebt. Das bestehende, auf Karteikarten basierende System in Deutschland ist dieser Aufgabe nicht gewachsen. Eine zentrale elektronische Datei könnte ohne weiteres mit den schon bestehenden Testamentsdateien in anderen europäischen Staaten verknüpft werden.

• Nachlassabwicklung ist Teil der vorsorgenden Rechtspflege – einem Gebiet, auf dem auch die Tätigkeit der Notare angesiedelt ist. Nicht zufällig ist z. B. in der Schweiz, in

Österreich, Belgien und Frankreich die Führung der Testamentsdatei Notarorganisationen übertragen. Sie bieten Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in Selbstorganisation, da die in die Nachlassabwicklung eingeschalteten Notare ein eigenes Interesse an der Registrierung haben. Übertragen auf Deutschland bietet sich als Träger die Bundesnotarkammer an.

• Für eine rein privatrechtliche Erledigung der Aufgabe durch gewerbliche Anbieter sind die zu registrierenden Daten zu sensibel. Andererseits unterscheidet sich eine Testamentsdatei grundsätzlich von richterlich geführten Registern wie Grundbuch oder Handelsregister, die vom Staat betrieben werden müssen: Die Registrierung einer Verwahrung ist kein konstitutives Element der Begründung von Rechtsverhältnissen, das die Entscheidung eines unabhängigen Richters oder Rechtspflegers zwingend voraussetzt.

5. Notarielle Beurkundung von Anträgen und eidesstattlichen Versicherungen in Erbscheinsverfahren

Gegenstand der Initiative:

Einführung des Formerfordernisses der notariellen Beurkundung für den erstmaligen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins und Konzentration der bisherigen Doppelzuständigkeit für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen in Erbscheinsverfahren auf den Notar.

Ziele:

• Entlastung der Nachlassgerichte von der Aufgabe der Entgegennahme von Erbscheinsanträgen und eidesstattlichen Versicherungen.

• Entlastung der Nachlassgerichte durch Gewährleistung vollständiger Anträge im Hinblick auf die Pflichtangaben nach §§ 2354, 2355 BGB und Unterstützung der Antragsteller bei der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

• Sicherstellung der fachkundigen Beratung des Antragstellers auf Erteilung eines Erbscheins.

Beweggründe:

• Die bereits jetzt aufgrund der Doppelzuständigkeit zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen vielfach praktizierte Aufnahme von Erbscheinsanträgen durch Notare hat sich bewährt. Die Notare tragen bereits im Vorfeld zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung bei und bewegen die Beteiligten zu zweckmäßigen Anträgen. Insbesondere unterstützen sie die Beteiligten bei der Vervollständigung der beim Nachlassgericht einzureichenden Unterlagen. Schon jetzt verweisen die Nachlassgerichte deshalb gerade in komplizierten Fällen die Beteiligten häufig an Notare.

• Bereits das vom Bundestag am 18.6.1998 –

BNotK-Intern im Internet

Schon seit Anfang 1998 kann die Textfassung der aktuellen Ausgabe von BNotK-Intern im Internetangebot der Bundesnotarkammer (<http://www.BNotK.de>) abgerufen werden, und zwar schon bis zu drei Wochen vor dem Erscheinen in gedruckter Form. Seit dem Heft 2/2000 steht auch die jeweilige Druckfassung einschließlich aller Bilder und Grafiken zum Herunterladen als PDF-Datei (lesbar mit dem kostenlos im Internet erhältlichen Programm „Acrobat Reader“ der Firma Adobe) zur Verfügung.

In Ergänzung hierzu wurde vor kurzem das BNotK-Intern-Archiv eingerichtet, über welches sämtliche Texte seit dem erstmaligen Erscheinen von BNotK-Intern im Jahre 1997 zugänglich gemacht werden. Wenn Sie also auf einen Beitrag aus einer früheren Ausgabe zugreifen möchten, so können Sie sich nun bequem des Internets bedienen, ohne mühsam in (möglicherweise verlegten) Druckausgaben blättern zu müssen. Steuern Sie einfach über den Menüpunkt „BNotK-Service“ das BNotK-Intern-Archiv an, wählen Sie die gewünschte Ausgabe und schon haben Sie Zugriff auf den gesuchten Beitrag. In Kürze soll auch eine Volltextrecherche eingerichtet werden, die Ihnen dann die gezielte Suche nach Beiträgen zu bestimmten Themengebieten ermöglicht, auch wenn Ihnen die genaue Fundstelle nicht bekannt ist.

insoweit mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. – beschlossene Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit sah die vorgeschlagenen Änderungen des BGB vor. Wegen des Streits über die Führung von Handelsregistern durch die Industrie- und Handelskammern scheiterte das Gesetz jedoch im Bundesrat mit dem Ende der Legislaturperiode am Diskontinuitätsgrundsatz.

- Das Erbrecht stellt seit jeher einen Kernbereich notarieller Tätigkeit dar. Die neutrale Stellung des Notars wird in einigen Bundesländern auch im Bereich der Nachlassabwicklung zur Vermittlung der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften genutzt. Die Zuständigkeit zur Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen stellt eine sinnvolle Ergänzung der Aufgaben der Notare im Erbrecht dar.

- Das im Vergleich zu den Amtsgerichten zeitlich und räumlich flexiblere Angebot der Notare gewährleistet, dass durch die Entlastung der Nachlassgerichte keine spürbaren Einschränkungen des Dienstleistungsangebots für das rechtsuchende Publikum eintreten.

- Die Entgegennahme von Erbscheinsanträgen und Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen führt dazu, dass Nachlassgerichte letztlich nicht umhin kommen, die Antragsteller bei der Fassung der Anträge zu beraten, obwohl das nicht ihre eigentliche Aufgabe ist. Eine Trennung der Beratung bei Antragstellung durch die Notare und der Entscheidung über die Anträge durch die Nachlassgerichte ist sachgerecht.

Treffen des DNotI mit dem Wissenschaftlichen Dienst des EuGH

Am 27./28. Oktober 2000 trafen sich in Würzburg Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Gerichtshofes, des CRIDON Paris (Centre de Recherche, d'Information et de Documentation Notarial Français) und Mitarbeiter des Deutschen Notarinstituts zu einem Erfahrungsaustausch über „Rechtsvergleichung im Dienste der gerichtlichen und notariellen Praxis“.

In drei Arbeitsblöcken wurden zunächst allgemein Organisation und Aufgabe der teilnehmenden Institute vorgestellt, danach ihre rechtsvergleichende Arbeit und schließlich Dokumentation und Veröffentlichung der erstellten Gutachten. Die Delegation des Wissenschaftlichen Dienstes des EuGH wurde angeführt vom stellvertretenden Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes, Prof. Dr. Chris-



Engagierte Mitarbeiter: Eine enge Zusammenarbeit von DNotI und CREDON einerseits und von Wissenschaftlichem Dienst des EuGH mit diesen andererseits fördert die europäische Rechtsvergleichung und hilft damit nicht nur der Arbeit der EuGH, sondern auch der notariellen Praxis.

tian Kohler, die Delegation des CRIDON Paris von dessen Präsidenten, Notar Jean Tarrade, sowie vom Geschäftsführer des CRIDON, Stuart Stephenson.

Die Arbeit der französischen CRIDON war mit ein Vorbild für die Gründung des DNotI. In Frankreich gibt es seit 1962/1966 fünf regionale CRIDON (Paris, Lyon, Bordeaux/Toulouse, Lille und Nantes). Der jeweilige CRIDON ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss mehrerer Notarkammern (also nicht Teil des Conseil Supérieur du Notariat Français, dem Pendant der BNotK). Funktion und Aufgabenstellung, aber auch die Gutachtentätigkeit der CRIDON ähneln der des DNotI stark. Deutliche Abweichungen gibt es hingegen bei den Anfragethemen: So macht das IPR beim CRIDON Paris lediglich etwa 3 % der Anfragen aus (zum Vergleich DNotI ca. 25 %); genau umgekehrt ist es beim Steuerrecht (CRIDON Paris ca. 20 %, DNotI ca. 4 % der Anfragen). Besonders eindrucksvoll ist die Datenbank des CRIDON Paris mit einer Verschlagwortung von über 500.000 juristischen Aufsätzen und Urteilen.

Der Wissenschaftliche Dienst des EuGH erstellt seit 1972 Gutachten auf Anforderung des Generalanwaltes oder der Richter des EuGH oder des Gerichts erster Instanz. Darin wird die jeweilige Rechtsfrage aus der Sicht der nationalen Rechtsordnung aller EG-Mitgliedstaaten behandelt. Von daher sind junge Juristen aus allen EG-Mitgliedstaaten beim Wissenschaftlichen Dienst angestellt – allerdings im Regelfall nur ein Jurist pro Mitgliedstaat, der dann zur ganzen Bandbreite des nationalen Rechts Gutachten erstellen muss, also vom Zivilrecht über das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Verfahrensrecht bis zum Öffentlichen Recht, Strafrecht oder Steuerrecht.

Der Erfahrungsaustausch diente dem ersten Kennenlernen. Er brachte eine Fülle von Anregungen für die eigene Arbeit und Ideen für einen künftigen Austausch. Auch das Rah-

menprogramm mit dem Besuch der Würzburger Residenz und eines Weinguts trug zum Gelingen der Veranstaltung bei.

Erbrechtsforum der BNotK am 9.11.2000 in Berlin

Am 9.11.2000 fand in den Räumen der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin ein von der Bundesnotarkammer veranstaltetes rechtspolitisches Forum zum Thema „Erbrecht“ statt. Das Forum wollte in Anknüpfung an das von der Universität Regensburg und der Bundesnotarkammer vom 19. bis 22.10.2000 veranstaltete 5. Regensburger Symposium für Europäisches Familienrecht, bei dem das Thema „Familienerbrecht und Testierfreiheit“ im internationalen Vergleich untersucht worden war, die Gelegenheit für eine rechtspolitische Diskussion über den Reformbedarf des Rechts der gesetzlichen Erbfolge sowie des Pflichtteilsrechts bieten.

Hintergrund ist die Tatsache, dass das fünfte Buch des BGB seit seinem In-Kraft-Treten vor 100 Jahren in seinem Kernbereich praktisch unverändert geblieben ist, obwohl sich in dieser Zeit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, denen das Erbrecht Rechnung zu tragen hat, unverkennbar geändert haben. Insbesondere sind Wandlungen der typischen Strukturen im sozialen Nahbereich des Erblassers, die die gesetzliche Erbfolge ebenso wie das Pflichtteilsrecht nachzubilden versuchen, zu verzeichnen. Während sich die Bindung zu entfernteren Verwandten tendenziell abgeschwächt hat, ist die Bedeutung selbst gewählter Lebenspartner gewachsen, wobei

auch andere Formen der Lebensgemeinschaft als die Ehe Beachtung reklamieren. Die Erbschaft nach kinderlosen Erblassern kann entfernten Verwandten ohne sozialen Bezug zum Erblasser zufallen, so dass die Legitimation einer unbegrenzten Verwandtenerbfolge in Frage steht.

Auch das Pflichtteilsrecht gerät aufgrund geänderter Wertvorstellungen, die der individuellen Testierfreiheit eine größere Bedeutung zuzumessen, unter Rechtfertigungsdruck. Aufgrund der Übernahme von Versorgungslasten durch öffentliche Träger und der geänderten Altersstruktur ist seine Versorgungsfunktion in Frage gestellt. In den neuen Ländern stößt das Pflichtteilsrecht des BGB teilweise auf Unverständnis, nachdem das Recht der DDR ab dem Jahre 1976 ein Pflichtteilsrecht nur in erheblich eingeschränkterem Umfang kannte (allerdings auch nicht den Übergang von privatem Vermögen in den nun anstehenden Dimensionen zum Gegenstand hatte). Für kleine und mittlere Unternehmen ergeben sich aus der Ausgestaltung des Pflichtteilsanspruchs als Zahlungspflicht Liquiditätsbelastungen, denen der Gesetzgeber möglicherweise durch alternative Gestaltungen abhelfen könnte.

Der Einladung der Bundesnotarkammer waren Mitglieder des Bundestages genauso gefolgt wie Vertreter des Bundesjustizministeriums, Hochschulprofessoren, Richter, Notare und andere ausgewiesene Experten in diesem Rechtsgebiet. In den vis-à-vis zum Reichstagsgebäude gelegenen beeindruckenden Räumlichkeiten der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft, deren Nutzung allein dem freundlichen Engagement der Bundestagsabgeordneten Margot von Renesse zu verdanken war, versammelten sich schließlich etwa 60 Personen zu einem sehr intensiven und angeregten Gedankenaustausch.

Der Begrüßung durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer, Herrn Notar Dr. Hans-



Die Bundestagsabgeordnete Margot von Renesse ermöglichte nicht nur die Nutzung der repräsentablen Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe der Reichstagsgebäudes. Sie war auch in der Sache aktiv beteiligt.



Während die Umgebung des ehem. Reichstagspräsidentenpalais noch von reger Bautätigkeit geprägt ist, hat sich die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft in den früheren Räumen eines DDR-Musikverlages schon fürstlich eingerichtet.

Dieter Vaasen, sowie die Familienrichterin a.D. Margot von Renesse, MdB, schloss sich ein Einführungsreferat von Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Dieter Henrich, Regensburg, über die Ergebnisse des 5. Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht „Familienerbrecht und Testierfreiheit“ an. Es folgte eine Diskussion zum Thema „Bedarf es einer Reform der gesetzlichen Erbfolge?“ mit einleitenden Statements von Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang Strätz, Konstanz, und Notar Professor Dr. Manfred Bengel, Fürth. Das Thema „Bedarf es einer Reform des Pflichtteilsrechts?“ wurde nach einleitenden Statements von Universitätsprofessorin Dr. Barbara Dauner-Lieb, Hagen/Düsseldorf, und Universitätsprofessor Dr. Rainer Schröder, Berlin, eingehend diskutiert.

Notar Dr. Stefan Zimmermann, Köln, der als Vorsitzender des Ausschusses der Bundesnotarkammer für Familien- und Erbrecht die Diskussionsleitung übernommen hatte, konnte zum Abschluss der Diskussionen festhalten, dass von den anwesenden Experten zwar kein Bedarf für eine grundlegende Umgestaltung des Rechts der gesetzlichen Erbfolge oder eine Abschaffung oder drastische Beschränkung des Pflichtteilsrechts gesehen wurde, dass jedoch der in den vergangenen 100 Jahren eingetretene Werte- und Strukturwandel durchaus Korrekturbedarf in zahlreichen erb- und pflichtteilsrechtlichen Einzelfragen hervorgerufen habe. Es wird Aufgabe der weiteren rechtspolitischen Diskussion sein, diesen Einzelpunkten nachzugehen und nach geeigneten, systemkonformen Lösungen zu suchen.

Der Verlauf und die Ergebnisse des Erbrechtsforums werden von der Bundesnotarkammer in geeigneter Form publiziert, um damit den weiteren Fortgang der Diskussion zu fördern und zu begleiten.

Letzte Meldung:

EU-Kommission gegen Staatsangehörigkeitsvorbehalt im Notariat.

Der schon seit Jahren zwischen der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat schwelende Streit um die Beibehaltung der jeweiligen Staatsangehörigkeit als Zugangsvoraussetzung zum Amt des Notars ist in eine neue Phase eingetreten. Nachdem bereits im vergangenen Jahr diejenigen Mitgliedstaaten, welche einen solchen Staatsangehörigkeitsvorbehalt kennen (dies sind Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Spanien) von der Kommission angeschrieben und um ihre Position hierzu befragt wurden, hat die Kommission nun offenbar fast alle dieser Mitgliedstaaten um erneute Äußerung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag gebeten. Die Kommission macht dabei geltend, dass die Tätigkeit des Notars zwar eine besondere Funktion erfülle, jedoch nicht als hoheitliche Tätigkeit unter den Ausnahmetatbestand des Artikel 45 EG-Vertrag falle. Zudem sei die Beibehaltung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts unverhältnismäßig. Die Kommission steht in ihrer Argumentation nicht nur im Widerspruch zu den betroffenen Mitgliedstaaten und der Position des Europäischen Notariats (siehe hierzu die C.N.U.E.-Resolution vom 28.10.1998, BNotK-Intern 2/2000, S. 6). Sie steht auch im Gegensatz zu der Auffassung des Europäischen Parlamentes, welches in der Entschließung zum sogenannten Marinho-Bericht am 18.1.1994 festgestellt hatte, dass die Notare lateinischer Prägung in Europa eine hoheitliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 45 (damals Artikel 55) EG-Vertrag ausüben und die Bestimmungen des EG-Vertrages über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit insoweit keine Anwendung finden (ABl. EG v. 14.2.1994 C Nr. 44, S. 36).

Aufgelesen:

„Modernität und Genie“

Aus dem Protokoll der 131. Sitzung des 14. Deutschen Bundestages am 10.11.2000 über die zweite und dritte Beratung des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Die Diskussion kreist um die kurzfristige Vorlage von zahlreichen Änderungen der Gesetzesvorlage:

Abgeordnete M. v. R.: „... Ich habe gestern eine interessante Erfahrung gemacht, Herr G. Ich war bei einer Tagung der Bundesnotarkammer. Dort kam ich zu einem Vortrag eines Mitarbeiters der Bundesnotarkammer über justament dieses Gesetz. Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hatte er sich zwei Stunden vorher aus dem Internet heruntergeladen und er war ... in der Lage, dazu einen sachlich zutreffenden Vortrag zu halten. (Beifall bei sowie bei ... - N. G. [...]: Ich bin nicht ein solches Genie!)